Klaus Weber, Landesdirektion Chemnitz*

„Skinheads im Keller“

THEMA	Auflösung einer „öffentlichen Versammlung in einem geschlossenen Raum“, Abgrenzung zu einer polizeirechtlichen Maßnahme
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	1 Stunde, Vortragsdauer 10 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestext

Anmerkung: Der Aktenvortrag ist dem Urteil des VGH Mannheim v. 12.7.2010 – 1 S 349/10 nachgebildet.
Es handelt sich um einen Aktenvortrag im Rahmen der 2. Juristischen Staatsprüfung in Sachsen: 1 Stunde Vorbereitungszeit, 10 Minuten Vortrag (§ 49 III SächsJAPO):
Zum Versammlungsrecht allgemein siehe *Weber*, Sächsisches Versammlungsrecht, 2010; und Grundzüge des Versammlungsrechts unter Beachtung der Föderalismusreform, 2010; „Mahnwache in Görlitz“ (versammlungsrechtlicher Aktenvortrag), JA 2009, 639.

■ SACHVERHALT

Theodor Bauer
Hauptstrasse 20
Sachsental

15.3.2011

An das
Verwaltungsgericht
Chemnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe Klage gegen die Stadt Sachsental, vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Emmrich,

und beantrage festzustellen,

> dass die Auflösung des Skinheadkonzerts am 6.1.2011 in Sachsental durch die Stadt Sachsental rechtswidrig gewesen war.

* Der *Verfasser* ist Regierungsdirektor bei der Landesdirektion Chemnitz (www.hansklausweber.de).

Begründung:

I. Sachverhalt:

1. In den Abendstunden des 6.1.2011 fand in Sachsental im Haus Gartenstrasse 14 (Hintergebäude links) in einem Kellerraum ein Skinheadkonzert (anlässlich meines Geburtstages) mit den zur rechten Skinheadszene gehörenden Musikbands „Breakdown“, „Tobsucht“ und „Blue Max“ statt. Als Eintrittsgeld wurden 7 EUR verlangt. Das Konzert wurde nicht öffentlich angekündigt, sondern einem ausgewählten Kreis von Interessierten über Mobiltelefon und per E-Mail mitgeteilt. Des Weiteren bestand die Möglichkeit, über ein sog. „nationales Infotelefon“ von dem Konzert Kenntnis zu erlangen. Den ca. 80 qm großen Veranstaltungsraum habe ich für die Veranstaltung bereitgestellt.

2. In der schriftlichen Begründung der Auflösungsverfügung bezog sich die Beklagte zunächst auf allgemeine polizeiliche Erkenntnisse, nach denen es bei den Zusammenkünften rechtsextremer Gruppierungen im Landkreis Sachsental zu Ordnungsstörungen gekommen sei. Ortsansässige Angehörige der rechtsextremen Szene hätten politisch motivierte Straf- und Gewalttaten begangen. Am 21.11.2010 sei an der Tank- und Rastanlage Müllerberg ein mit zwei Personen besetzter PKW aufgefallen, dessen Halter bereits rechtsextrem motivierte Straftaten begangen habe. Von diesen Personen sei ein weiterer PKW, der einem Mitglied der Skinheadband „Blue Max“ habe zugeordnet werden können, zum Veranstaltungsort in die Gartenstraße gelotst worden. Dort habe bereits am 30.11.2010 eine sogenannte „private Geburtstagsfeier“ stattgefunden.

Anrufe von Anwohnern bei der PD Sachsental hätten eindeutig auf die Durchführung eines Skinhead-Konzerts mit überregionalem Besuch schließen lassen. Die Veranstaltung sei von einer großen Zahl von Besuchern frequentiert worden, die nach ihrem Äußeren der Skinhead- bzw. rechten Szene hätten zugeordnet werden können. Bei den im Zusammenhang mit der Organisation der Veranstaltung bekannt gewordenen Personen habe es sich um rechtsextreme politisch motivierte Straftäter gehandelt. Auch ein Teil der Besucher sei bereits einschlägig polizeilich bekannt gewesen. Aufgrund aller Umstände habe darauf geschlossen werden können, dass es sich um eine für die rechte Szene typische, konspirativ organisierte Konzertveranstaltung gehandelt habe. Veranstaltungen dieser Art würden nach polizeilichen Erkenntnissen regelmäßig als „private Geburtstagsfeier“ deklariert, obwohl durch die Erhebung von Eintrittsgeld und den Verkauf von Getränken ein kommerzieller Charakter gegeben sei. Teilnehmer würden dabei durch Liedtexte eine gewalttätige und menschenverachtende Einstellung ausdrücken. Rassismus, Antisemitismus, übersteigertes Nationalbewusstsein und die Glorifizierung des Nationalsozialismus würden in solcher Weise propagiert, dass zwangsläufig Straftaten wie zB Volksverhetzung oder Aufruf zum Rassenhass vorlägen.

Die Mitglieder der Skinheadband „Blue Max“ seien als rechtsmotivierte Straftäter polizeilich erfasst und im Zusammenhang mit Konzerten einschlägig aufgefallen.

3. Des Weiteren seien Straftaten des Tragens oder Verwendens verfassungsfeindlicher Symbole, Skandierens von nationalsozialistischen Parolen und sonstige Propagandadelikte zu erwarten. Damit verbunden sei ein übermäßiger Alkoholgenuss, der zu einer aufgeheizten Atmosphäre und einem hohen Aggressionspotenzial mit entsprechenden Folgen auch im Umfeld des Veranstaltungsortes bzw. bei der Abreise der Teilnehmer führen könne. Vorschriften des Jugendschutzes, des Gaststättenrechts und vor allem der bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen fänden bei dieser Art konspirativ durchgeführter Musikveranstaltung keinerlei Beachtung. Durch die Ortskenntnisse der Polizeidirektion Sachsental sei eindeutig belegt, dass der Veranstaltungsort in keiner Weise den Sicherheitsanforderungen an eine Musikveranstaltung mit dem erwarteten Besucheraufkommen entspreche.

4. Die Auflösung der Veranstaltung sei erforderlich und auch geeignet und das mildeste Mittel gewesen. Wegen der Gefahrenprognose und der Personenerkenntnisse habe eine hohe Notwendigkeit für ein polizeiliches Einschreiten bestanden. Es sei zu vermuten gewesen, dass von den genannten Personen Straftaten begangen oder solche zumindest geduldet würden.

II. Rechtsausführungen

1. Bei der Auflösung der Versammlung ist von einer öffentlichen Versammlung auszugehen, sodass die Maßnahme nicht auf allgemeines Polizeirecht gestützt werden kann. Das Konzert hat für jeden offen gestanden; keiner einzigen Person ist der Zutritt verweigert worden. Durch den

Besuch des Konzerts haben die Teilnehmer einen bestimmten Standpunkt eingenommen und auch nach außen bekräftigt. Es hat sich nicht um eine kommerzielle Veranstaltung gehandelt. Der Eintrittspreis und der für die Getränke erhobene Betrag hat lediglich die Unkosten, wie etwa die Mietkosten für die Musikanlage bzw. den Einkaufspreis der Getränke und Speisen, abgedeckt.

2. Die Auflösung war auch rechtswidrig, weil keiner der in § 13 I 1 Nr. 1 bis 4 VersG genannten Gründe vorgelegen hat. Die strengen Voraussetzungen des allein einschlägigen § 13 I 1 VersG für diese Maßnahme lagen nicht vor.

3. Abschließend stelle ich fest, dass die Auflösung der Versammlung auch nicht wegen angeblich vorliegender bau- oder feuerpolizeilicher Gefahren auf die §§ 1, 3 SächsPolG gestützt werden können. Es gilt der Vorrang des Versammlungsgesetzes.

Sofern mit den Maßnahmen mittelbar Einschränkungen des Versammlungsrechts verbunden sind, dürfen diese allenfalls eine zwangsläufige Nebenfolge, nie jedoch (auch nur teilweise) ihr eigentlicher Zweck sein. Vorliegend ist jedoch eine Einschränkung des Versammlungsrechts bezweckt gewesen. Die bau- bzw. feuerpolizeilichen Gründe für die Auflösung der Versammlung waren lediglich vorgeschoben, denn in der Vergangenheit fanden bei mir schon ähnliche Veranstaltungen statt, bei denen nichts passiert ist.

III. Der Klage ist demnach stattzugeben.

Theodor Bauer

Stadt Sachsental 4.4.2011
Der Oberbürgermeister

Verwaltungsgericht
Chemnitz
4 K 290/11

In dem Rechtsstreit
Theodor Bauer, Sachsental.

gegen die Stadt Sachsental, vertreten durch den Oberbürgermeister

wegen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Auflösungsverfügung vom 6.1.2011

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt ist im Wesentlichen zutreffend. Ergänzend wird noch Folgendes ausgeführt:

Die Vollzugspolizei erhielt trotz der konspirativen Vorbereitung Kenntnis von der Veranstaltung und ermittelte am 4.1.2011 den Ort und den mutmaßlichen, sich aus der Skinheadszene rekrutierenden Teilnehmerkreis. Gründe für ein Versammlungsverbot lagen damals nicht vor. Es bestanden aber feuerpolizeiliche und baurechtliche Sicherheitsbedenken und sie erwartete im Hinblick auf die beteiligten Personen und die Skinheadbands die Begehung von Straftaten nach den §§ 86 und 86 a StGB sowie die Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach jugendschutz- und gaststättenrechtlichen Bestimmungen während und nach der Veranstaltung. Der verantwortliche Einsatzleiter der Polizeidirektion Sachsental informierte daher den Leiter des Ordnungsamtes der Beklagten am 6.1.2011 gegen 18 Uhr über den Sachverhalt. Dieser verfügte daraufhin mündlich (und später auch schriftlich) unter Hinweis auf Gefahr im Verzug gegen 19 Uhr die Auflösung der Veranstaltung als erforderliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr nach den §§ 1, 3 SächsPolG.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Auflösung der Veranstaltung ist zu Recht auf die §§ 1, 3 SächsPolG gestützt worden, da es sich nicht um eine Versammlung handelte. Die „Geburtstagsfeier“ mit musikalischen Darbietungen und dem Verkauf von Tonträgern und anderen Artikeln war nicht als Versammlung iSd Versammlungsrechts anzusehen. Die Feier war eine auf Spaß und Unterhaltung ausgerichtete kommerzielle Party. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Teilnehmer ähnliche politische Einstellungen hatten, denn das Schwergewicht der Musikveranstaltung lag auf dem Gebiet der Unterhaltung. Eine gezielte Einflussnahme einzelner Redner auf die Gesamtheit der Anwesenden durch allgemeine Ansprachen oder ähnliche Bekundungen war nach dem Ablauf der Veranstaltung auf sehr beengten Verhältnissen kaum möglich.

2. Die Veranstaltung war auch „nicht-öffentlich“, denn die Einladungen sind verdeckt über ein Info-Telefon erfolgt; die Veranstaltung ist konspirativ durchgeführt worden. Das Konzert war nicht als politische Veranstaltung erkennbar; es waren auch keine Funktionäre oder Personen mit bestimmter Parteizugehörigkeit oder Vertreter politischer Interessenverbände anwesend.

3. Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit hinsichtlich Leib, Leben und Gesundheit aller Veranstaltungsteilnehmer und auch hinsichtlich der Verwirklichung von Straftatbeständen. Die Mitglieder der Band „Blue Max“ sind als gewalttätige rechtsmotivierte Straftäter bekannt. Der Kläger ist als rechtsmotivierter Straftäter 14-mal polizeilich in Erscheinung getreten.

Es war damit zu rechnen, dass durch Liedtexte eine gewalttätige und menschenverachtende Einstellung ausgedrückt wird. Rassismus, Antisemitismus, übersteigertes Nationalbewusstsein und die Glorifizierung des Nationalsozialismus würden in solcher Weise propagiert, dass zwangsläufig Straftaten wie zB Volksverhetzung oder Aufruf zum Rassenhass begangen würden. Wegen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen hat auch die Gefahr bestanden, dass Straftaten nach dem Jugendschutzgesetz begangen würden. Zudem hat es Verstöße gegen das Gaststättengesetz gegeben.

4. Der Veranstaltungsraum war für die gegen 19 Uhr anwesenden 70 und anzunehmenden 150 Personen räumlich ungeeignet, da er in keiner Weise den Sicherheitsanforderungen an eine Veranstaltung dieses Ausmaßes entsprach. Der davorliegende Hofraum war stark vereist, sodass ein rascher Zugang für mögliche Retter bzw. eine schnelle Evakuierung der im Raum befindlichen Personen nur in stark eingeschränktem Umfang möglich gewesen wäre. Außer einem beschränkten Zugang über eine Steintreppe hat es keine weiteren Fluchtmöglichkeiten gegeben. Die Deckenabhängung war leicht entflammbar. Im Fall eines Feuers hätte dies für einen Großteil der im Raum befindlichen Personen tödliche Folgen haben können.

5. Die Auflösung der am 21.1.2006 durchgeführten Veranstaltung war rechtmäßig.

Es hat sich bei dieser Veranstaltung weder um eine „Versammlung“ noch eine „öffentliche“ Versammlung gehandelt.
Unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallen nur solche Veranstaltungen und Aktionen, die durch gemeinschaftliche Kommunikation geprägt seien und die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung zielten. Eine Musik- bzw. Tanzveranstaltung wird nicht allein dadurch zur geschützten Versammlung, dass bei ihrer Gelegenheit auch Meinungen bekundet würden. Die hier im Streit stehende Veranstaltung hatte ihrem Gesamtgepräge nach einen ganz überwiegend unterhaltenden Schwerpunkt. Sie hat sich weitgehend auf den Konsum des Konzerts und das entsprechende Vergnügen unter Gleichgesinnten beschränkt. Selbst wenn man davon ausgeht, dass bei Skinheadkonzerten die Festigung und Verbreitung rechtsextremer Orientierungen bei Jugendlichen einen gewünschten Nebeneffekt darstellt, führt dies nicht dazu, dass eine solche Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach ihren Unterhaltungscharakter verliert.

6. Deshalb wurde die Auflösung der Veranstaltung aufgrund der konkret vorliegenden bau- und feuerpolizeilichen Gefahren auf die §§ 1, 3 SächsPolG gestützt und ausdrücklich auch mit bau- und feuerpolizeilichen Gefahren begründet. Da der fensterlose Veranstaltungsraum lediglich über einen schwer begehbaren Aus-/Eingang verfügt habe, ist die Beklagte wegen ihrer Kenntnisse um die räumlichen Verhältnisse und die erhebliche Teilnehmerzahl zum Schutz von Leben und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer sogar verpflichtet gewesen, die Veranstaltung aufzulösen. Die auf der Auflösung beruhende Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit stellt lediglich eine Nebenfolge dar, sodass die aus bau- und feuerpolizeilichen Grün-

den notwendig gewesenen Maßnahmen auf das allgemeine Polizeirecht gestützt werden konnten.

III. Die Klage ist ungegründet und deshalb abzuweisen.

Im Auftrag

Hansen
Stadtrechtsrat

Aufgabe:

Bitte um Vortrag
des Sachverhalts,
des Entscheidungsvorschlags,
zur Rechtslage und
Entscheidung.

Bearbeiterhinweis:
Die Zulässigkeit der Klage ist zu unterstellen, ebenso die Zuständigkeit des VG Chemnitz.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist entbehrlich.
Die Stadt Sachsental ist sowohl als Versammlungsbehörde als auch als Ortspolizeibehörde örtlich und sachlich zuständig.
Die entscheidungserheblichen Normen des Bundes-VersG und des SächsVersG sind identisch, ebenso evtl. Normen des Polizeigesetzes in Sachsen und Baden-Württemberg.